

**Einladung zur
Gemeindeversammlung**

Freitag, 25. November 2016

Ortsbürgergemeinde 19.30 Uhr

Einwohnergemeinde 20.00 Uhr

Einleitende Hinweise

Aktenauflage

Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Gemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 11. November 2016 bis 25. November 2016 während den

ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei im 1. Stock des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

Öffnungszeiten:

Montag:

08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag:

08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag:

08.00 – 14.00 Uhr

Die Unterlagen zum Budget werden in zusammengefasster Form präsentiert. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an den detaillierten Auswertungen interessiert sind, können das ganze Budget während der Auflagefrist bei der Abteilung Finanzen einsehen oder beziehen. Gleichzeitig sind die Detailunterlagen über die Webseite www.rupperswil.ch abrufbar.

Der Gemeinderat dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für eine gute Beteiligung.

Inhaltsverzeichnis

Einwohnergemeinde

1. Protokoll	4
2. Einbürgerungen	5
3. Revision der Gemeindereglemente	10
4. Kreditantrag für Teil-Sanierung Käterlistrasse	15
5. Budget 2017	17
6. Verschiedenes	27

Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll	28
2. Einbürgerungen	28
3. Erlass von Anlagerichtlinien für die Ortsbürgergemeinde	30
4. Budget 2017	32
5. Verschiedenes	34

Einwohnergemeinde

1. Protokoll

Gestützt auf die Prüfung der Protokollprüfungskommission wird beantragt:

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2016 sei zu genehmigen.

2. Einbürgerungen

Gestützt auf die Bürgerrechtsgesetzgebung bewerben sich um die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Rapperswil:

Canino-Ilardo Francesca mit den Kindern Fabiana und Dario



Frau Canino ist am 3. Januar 1970 in Baden AG geboren. Während der obligatorischen Schulzeit wohnte Frau Canino in Nussbaumen AG und Günsberg SO. Anschliessend zog sie nach Italien, wo sie während rund 11 Jahren verblieb. Im Jahr 1996 kam Frau Canino zurück in die Schweiz, wo sie vorab in St. Moritz und anschliessend in verschiedenen Aargauer Gemeinden wohnte. Seit Oktober 2003 lebt sie in Rapperswil. Frau Canino ist verheiratet mit Herrn Giuseppe Canino. Sie arbeitet als Sachbearbeiterin bei der Firma Max Riner AG, Rapperswil.

Die Tochter Fabiana ist am 4. Februar 2007 in Aarau geboren. Sie besucht derzeit die dritte Primarschulklasse. Während ihrer Freizeit besucht sie die Mädchenriege und trainiert im Winter Eiskunstlauf. Sohn Dario ist am 20. September 2008 in Aarau geboren und besucht die zweite Einschulungsklasse. Er besucht die Jugendriege und spielt in seiner Freizeit Fussball bei den E-Junioren. Alle Familienmitglieder sind italienische Staatsangehörige und leben am Maienweg 6. Herr Canino hat wegen unzureichenden Deutschkenntnissen auf eine Gesuchstellung verzichtet.

Aiello Domenico



Herr Aiello ist am 13. Juni 1981 in Aarau geboren. Er lebte bis zu seinem 30. Lebensjahr in Oberkulm AG und zog anschliessend nach Rapperswil. Herr Aiello absolvierte ursprünglich eine Lehre als Automechaniker und arbeitet seit Abschluss seiner berufsbegleitenden Weiterbildungen als Verkaufsberater bei der ALS Autoservice Lenzburg AG. Seine Freizeit verbringt er gerne innerhalb der Familie oder beim Schwimmsport. Herr Aiello ist ledig, italienischer Staatsangehöriger und wohnt an der Schweizstrasse 5.

Calcagno Vanessa



Frau Calcagno ist am 3. März 1982 in Aarau geboren. Sie lebt seit ihrer Geburt in Rapperswil und besuchte den obligatorischen Schulunterricht in Rapperswil und Hunzenschwil. Nach einer Verkaufslehre in der Confiserie Dorfstrasse in Rapperswil und weiteren beruflichen Stationen arbeitet sie heute seit rund 10 Jahren bei der Firma Bauknecht AG in Lenzburg. In ihrer Freizeit spielte sie früher aktiv Volleyball, heute geht Frau Calcagno gerne auf Reisen. Sie ist ledig, italienische Staatsangehörige und wohnt an der Dorfstrasse 10B.

D'Ambrosio Antonio und Falco Rosalinda mit Sohn D'Ambrosio Marco



Herr D'Ambrosio ist am 8. Juli 1985 in Aarau geboren. Er verbrachte seine Schul- und Jugendjahre in Hunzenschwil, bis er im Jahr 2013 mit seiner Ehefrau nach Rapperswil zog. Herr D'Ambrosio absolvierte eine Lehre als Polymechaniker in der Ferrum AG und arbeitet heute als Instandhaltungs-Ingenieur in Zofingen. Zu seinen Hobbys gehören das Tanzen und das Fussballspielen.

Frau Falco ist am 3. März 1988 in Aarau geboren und wohnte während ihrer Schulzeit und bis zu ihrem Wegzug nach Rapperswil in Buchs AG. Frau Falco hatte ursprünglich eine Lehre als Kauffrau absolviert und arbeitet heute als Personalverantwortliche in Birmenstorf AG. Ihre Freizeit verbringt sie mit tanzen, lesen und joggen. Sohn Marco ist am 6. Mai 2014 in Aarau geboren. Alle Familienmitglieder sind italienische Staatsangehörige und wohnen an der Schweizstrasse 30D.

Mazzocco Mario



Herr Mazzocco ist am 29. Juni 1964 in Aarau geboren und wohnte bis zu seinem 22. Lebensjahr in Suhr. Nach Aufenthalt in Aarau und Biberstein zog er im Juni 2002 nach Rapperswil. Nach der obligatorischen Schulzeit besuchte Herr Mazzocco die Kantonsschule in Aarau und liess sich anschliessend zum Lehrer ausbilden. Er arbeitet heute seit rund 22 Jahren als Sekundarschullehrer in Küttingen AG. In seiner Freizeit hat sich Herr Mazzocco seit vielen Jahren dem Handballsport verschrieben. Herr Mazzocco ist ledig, italienischer Staatsangehöriger und wohnt in den Steinmatten 32.

Gavrilovic-Rakic Dragana



Frau Gavrilovic ist am 23. Oktober 1980 in Serbien geboren, wo sie auch die Schulzeit und eine Ausbildung als Bürokauffrau absolvierte. Sie zog im Jahr 2003 in die Schweiz und lebt seither mit ihrem Ehemann und den drei schulpflichtigen Kindern in Rapperswil an der Pilatusstrasse 12. Frau Gavrilovic arbeitet teilszeitweise in der Lebensmittelbranche. In Ihrer Freizeit unternimmt sie gerne Ausflüge mit ihrer Familie und ist zudem Mitglied der Frauenriege Rapperswil. Frau Gavrilovic ist serbische Staatsangehörige. Der Ehemann und die Kinder sind bereits Schweizer Bürger.

Bei allen Bürgerrechtsbewerber/innen sind die Voraussetzungen zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfüllt. Sie haben sich gut in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt und sind der Einbürgerung würdig. Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt:

Das Gemeindebürgerrecht sei zuzusichern an:

- **Canino-Ilardo Francesca mit den Kindern Fabiana und Dario**
- **Aiello Domenico**
- **Calcagno Vanessa**
- **D'Ambrosio Antonio und Falco Rosalinda mit Sohn D'Ambrosio Marco**
- **Mazzocco Mario**
- **Gavrilovic-Rakic Dragana**

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vom 16. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006, ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren zuständig. Diese erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

3. Revision der Gemeindereglemente

Ausgangslage

Anlässlich einer Klausurtagung im April 2014 hatte der Gemeinderat die Revision verschiedener Gemeindereglemente als eines von sieben Legislaturzielen für die aktuelle Amtsperiode 2014/2017 beschlossen. Im Vordergrund standen dabei die Reglemente der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Elektrizitätsversorgung und der Abfallwirtschaft. Das Alter dieser Reglemente und die aus deren Anwendung gemachten Erfahrungen hatten gezeigt, dass eine grundlegende Überarbeitung an die Hand genommen werden muss. Für dieses Projekt wurde eine interne Arbeitsgruppe eingesetzt und das Ingenieurbüro Porta AG mit deren fachtechnischer Unterstützung beauftragt.

Mit der Überarbeitung sollen die Reglemente aktualisiert und an das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht angepasst werden. Gleichzeitig sollen die im jeweiligen Reglement enthaltenen finanziellen Bestimmungen herausgelöst, vereinheitlicht und in ein gemeinsames neues Reglement mit dem Titel «Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe» überführt werden. Als Grundlage dient ein vom Kanton Aargau zur Verfügung gestelltes Musterreglement. Als Folge davon werden die bisherigen Reglemente nach der Revision nur noch die rein technischen oder organisatorischen Bestimmungen enthalten. Reglemente, welche in Anlehnung an die übergeordnete Gesetzgebung nur zur Regelung von Finanzierungsfragen erlassen wurden, sollen aufgehoben und deren Inhalt ebenfalls ins Finanzierungsreglement überführt werden. Die Konzentration der finanziellen Bestimmungen in ein einziges Reglement führt zu einer verbesserten Übersicht über die pro Werk

anfallenden Kosten und erlaubt eine flexiblere Anpassung der Gebührentarife, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Eigenwirtschaftlichkeit dies verlangt. Gleichzeitig können auch die Reglemente der spezialfinanzierten Betriebe bei Bedarf einfacher und direkt durch den Gemeinderat aktualisiert werden.

Es sollen folgende Reglemente überarbeitet werden:

- a) Wasserreglement vom 18. Juni 1986
- b) Abwasserreglement vom 1. Dezember 1995
- c) Elektrizitätsreglement vom 5. Juni 2009
- d) Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Rapperswil vom 14. Juni 1991

Die beiden nachstehenden Reglemente enthalten keine technischen oder organisatorischen, sondern lediglich finanzielle Bestimmungen, welche ins Finanzierungsreglement überführt werden sollen. Eine Revision bzw. ein Erhalt dieser Reglemente ist nicht notwendig, weshalb diese aufzuheben sind.

- e) Reglement über die Erhebung von Strassenbaubeiträgen (Strassenreglement) vom 9. Juni 2000
- f) Reglement über die Erhebung von Baubeiträgen an die Erstellung von Lärmschutzwänden (Lärmschutzwandreglement) vom 2. Dezember 2005

Die nun vorliegenden Entwürfe wurden im Sinne einer freiwilligen Vorprüfung durch die Fachabteilungen des Departements BVU beurteilt und mit wenigen Änderungsvorschlägen gutgeheissen. Das Finanzierungsreglement wurde zusätzlich durch einen externen Juristen auf dessen Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit geprüft.

Die Inkraftsetzung des neuen Finanzierungsreglements und die Revision bzw. die Aufhebung der bisherigen Reglemente soll per 1. Januar 2017 erfolgen. Die kompletten Reglementstexte sind auf der Webseite www.rupperswil.ch einsehbar.

Wichtigste Änderungen bzw. Neuerungen

⇒ Generell werden aus allen zu revidierenden Reglementen die finanziellen Bestimmungen herausgelöst und ins Finanzierungsreglement überführt. Ebenso werden die einschlägigen übergeordneten Vorgaben und die aktualisierten Namensgebungen übernommen.

⇒ Revision des Wasserreglements vom 18. Juni 1986

In § 22 Abs. 2 des revidierten Reglements wurde folgende Bestimmung eingefügt: «Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugeeckt werden darf.»

In § 28 Abs. 2 des revidierten Reglements wurde die Kontrolle vor Inbetriebnahme der Hausinstallation wie folgt neu geregelt: «Die Wasserversorgung Rupperswil, WVR, ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Die WVR übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WVR, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.»

Für den Einbau und das Ablesen der Wasserzähler wurde ein eigenes Kapitel E erstellt (§§ 30 – 35).

Gemäss § 43 des revidierten Reglements werden Wasserabgaben ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates in folgenden Fällen verboten:

- «die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt»;
- «das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plomberter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen»;
- «Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WVR in Rechnung gestellt».

⇒ Revision des Abwasserreglements vom 1. Dezember 1995

Gemäss § 9 Abs. 2 des revidierten Abwasserreglements sind Erneuerungen und Renovierungen von öffentlichen Abwasserleitungen von der kantonalen Fachstelle genehmigen zu lassen (§ 21 EG UWR).

Gemäss § 16 Abs. 2 des revidierten Abwasserreglements ist die Sauberwasserabtrennung auch bei Erweiterungen und bei Umbau angeschlossener Gebäude zu realisieren, sofern es die Verhältnisse erlauben.

Gemäss § 16 Abs. 3 des revidierten Abwasserreglements sind bei der Erneuerung oder Renovation von öffentlichen Abwasseranlagen die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren (§ 34 V EG UWR).

- ⇒ Revision des Elektrizitätsreglements vom 5. Juni 2009

Das Kapitel C definiert den Begriff der Netznutzung und der Energielieferung. Um den Anforderungen der neuen Energien Rechnung zu tragen, wird auf die Netzqualität EN 50160 verwiesen. Damit ist die rechtliche Handhabung klar definiert, falls ein Einschreiten bzw. eine Abschaltung der Netzzuleitung infolge Netzverschmutzung durch Frequenzveränderungen oder Ähnlichem notwendig sein sollte.

In weiteren Kapiteln wird auf das Thema Spannungsschwankungen und Frequenzschwankungen verwiesen, welche durch die neuen Energien im Netz verursacht werden können. Der Verursacher / Kunde muss die notwendigen Vorkehrungen zu deren Vermeidung treffen.

- ⇒ Revision des Reglements über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Rapperswil vom 14. Juni 1991

Die Revision dieses Reglements beinhaltet nur geringfügige technische Änderungen. Als wichtigstes Instrument bleibt der Abfallkalender bestehen.

- ⇒ Erlass eines Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe:

Sämtliche finanziellen Regelungen zu den spezialfinanzierten Betrieben (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektrizitätsversorgung und Abfallwirtschaft) sowie im Zusammenhang mit der Finanzierung von Strassen und Lärmschutzwänden werden neu im «Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe» geregelt. Das Reglement umfasst alle Bestimmungen zur Bemessung und Höhe von Erschliessungsbeiträgen sowie der Anschluss- und Benützungsgebühren,

zur Tarifstruktur bei den einzelnen Werken, zum Kreis der Zahlungspflichtigen, zur Bemessung und zur Rechnungsstellung. Die einzelnen Tarife werden in den Anhängen zum Finanzierungsreglement beschrieben.

Wechsel der Bemessungsart und Reduktion der Gebühren:

Aufgrund der bisherigen Reglemente wurden die Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung prozentual und auf Basis der von der Aargauischen Gebäudeversicherung ermittelten Brandversicherungssumme erhoben. Aufgrund der starken Bautätigkeit der vergangenen Jahre (und aufgrund der Höhe der festgelegten Prozentzahlen) haben sich die Vermögensbestände dieser beiden Betriebe so stark erhöht, dass der zulässige Kostendeckungsgrad deutlich überschritten wurde. Die Einhaltung dieser Kennzahl setzt jedoch voraus, dass der Vermögensbestand den Investitionsbedarf des jeweiligen Betriebes der nächsten beiden Jahre nicht überschreitet, wobei auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven zu berücksichtigen sind. Auch muss der Kostendeckungsgrad für die Investitionsrechnung und für die Betriebsrechnung des jeweiligen Werkes separat beurteilt werden. Eine Reduktion der Vermögensbestände hat daher einerseits durch die Ausführung der anstehenden Investitionen und andererseits durch eine massvolle Reduktion der Gebühreneinnahmen zu erfolgen.

Das neue Finanzierungsreglement sieht vor, dass der Gemeinderat (anstelle der Einwohnergemeindeversammlung) die Tarife unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur, der Eigenwirtschaftlichkeit des jeweiligen Werkes und allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben festlegt. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von

100% der Kosten der laufenden Rechnung eines Werkes um mehr als 10% über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die jeweiligen Gebühren in jährlichen Schritten von max. 10 bis 20% an.

Der Gemeinderat hat sich in diesem Zusammenhang dafür ausgesprochen, gleichzeitig mit einer generellen Senkung der Gebühren eine neue Bemessungsart für die Anschlussgebühren einzuführen, wie diese in den meisten aargauischen Gemeinden angewendet wird. Dabei soll die Anschlussgebühr bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung aufgrund der verbauten Bruttogeschossfläche (BGF) erhoben werden. Bei der Abwasserentsorgung soll für entwässerte Dachflächen zusätzlich eine Anschlussgebühr aufgrund der Gebäudegrundfläche (GGF) erhoben werden. Diese Bemessung gelangt

sowohl bei Neubauten als auch bei An- und Umbauten für neu erstellte Flächen zur Anwendung. Bei einer baulichen Reduktion von angeschlossenen Flächen erfolgt keine Rückerstattung. Die Bemessung gestützt auf den Brandversicherungswert soll abgeschafft werden.

Für die Berechnung dieser künftigen Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung wurden die vorhandenen Instrumente «GWP» (Generelles Wasserversorgungsprojekt) und «GEP» (Generelle Entwässerungsplanung) konsultiert und das Investitionsprogramm aktualisiert. Anhand von Berechnungsbeispielen wurden die bisherige und die neue Bemessungsvariante miteinander verglichen und die per 1. Januar 2017 geltenden Tarife berechnet. Diese gestalten sich wie folgt:

Wasserversorgung	
Anschlussgebühren alt:	1.0 / 1.6% der Brandversicherungssumme
Anschlussgebühren neu:	Fr. 45.– / m ² BGF
Benützungsgebühren alt:	Fr. 1.70 / m ³ Wasserverbrauch
Benützungsgebühren neu:	Fr. 1.00 / m ³ Wasserverbrauch

Abwasserentsorgung	
Anschlussgebühren alt:	3.5 / 4.0% der Brandversicherungssumme
Anschlussgebühren neu:	Fr. 45.– / m ² BGF Fr. 45.– / m ² GGF
Benützungsgebühren alt:	Fr. 1.00 / m ³ Wasserverbrauch
Benützungsgebühren neu:	Fr. 1.00 / m ³ Wasserverbrauch

Auch in der Abfallwirtschaft ist aktuell ein Vermögensstand zu verzeichnen, der im Interesse der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips reduziert werden soll. Nebst den angewendeten Gebührentarifen haben rückläufige Kehrichtverbrennungspreise und – trotz steigenden Einwohnerzahlen – stagnierende Abfalltonnagen zu dieser Entwicklung geführt. Der Gemeinderat hat sich daher im April 2016 für eine durchschnittlich 20-prozentige Gebührenereduktion per 1. Januar 2017 ausgesprochen.

Die Stromtarife der Elektrizitätsversorgung werden jährlich aufgrund der aktuellen Marktsituation und unter Aufsicht der Eidg. Elektrizitätskommission «ElCom» festgelegt. Der Einfluss des Gemeinderates auf die Gebührensatzung ist hier sehr gering.

Der komplette Gebührentarif aller spezialfinanzierten Betriebe ist in den Anhängen des neuen Finanzierungsreglements einsehbar. Mit den vorgeschlagenen Tarifen werden sich die Vermögensbestände der Wasserversorgung bis ins Jahr 2024 von heute zirka 6.1 Mio. Franken auf zirka 3.3 Mio. Franken reduzieren. Bei der Abwasserentsorgung ist im gleichen

Zeitraum eine Vermögensreduktion von zirka 13 Mio. Franken auf zirka 7.4 Mio. Franken zu erwarten, wobei das Mass der künftigen Bautätigkeit bei der Vermögensentwicklung eine entscheidende Rolle spielt. Bei der Abfallwirtschaft dürfte sich das Vermögen bis Ende 2024 auf zirka Fr. 150'000 reduzieren.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Gebührentarife ist im Jahr 2017 mit folgenden Mindereinnahmen zu rechnen:

- Wasserversorgung:
Mindereinnahmen von Fr. 275'000 infolge Reduktion der Verbrauchergebühr von Fr. 1.70 auf Fr. 1.00 pro m³. Dies entspricht einem Betrag in der Höhe von zirka 2.15 Steuerprozenten (Grundlage: budgetierte Steuereinnahmen 2017 von insgesamt 12.805 Mio. Franken).
- Abfallwirtschaft:
Mindereinnahmen von Fr. 135'000 infolge der durchschnittlich 20-prozentigen Reduktion der Entsorgunggebühren. Dies entspricht einem Betrag in der Höhe von zirka 1 Steuerprozent (Grundlage: budgetierte Steuereinnahmen 2017 von insgesamt 12.805 Mio. Franken).

Der Gemeinderat stellt in diesem Sinne folgende Anträge:

Antrag 1:

Die technischen Reglemente:

- **Wasserreglement vom 25. November 2016**
- **Abwasserreglement vom 25. November 2016**
- **Elektrizitätsreglement vom 25. November 2016**
- **Abfallreglement vom 25. November 2016**

und die damit verbundene Aufhebung der bisherigen Reglemente seien zu genehmigen.

Antrag 2:

- a) **Das «Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe» (Finanzierungsreglement) und die damit verbundene Aufhebung des Reglements über die Erhebung von Strassenbaubeiträgen (Strassenreglement) vom 9. Juni 2000 und des Reglements über die Erhebung von Baubeiträgen an die Erstellung von Lärmschutzwänden vom 2. Dezember 2005 sei zu genehmigen.**
- b) **Die Festlegung der neuen Gebühren gemäss Anhang zum Finanzierungsreglement vom 25. November 2016 sei zu genehmigen.**

4. Kreditantrag für Teil-Sanierung Käterlistrasse

Die Käterlistrasse ist eine langgezogene und stark befahrene Gemeindestrasse, welche von der Kreuzung Seetalstrasse / Lenzhardstrasse / Käterlistrasse bis zum westseitigen Dorfeingang im Bereich des Rohrer Waldes führt. Einzelne Teilstücke der Strasse wurden bereits in früheren Jahren saniert. Eine nächste Sanierungs-etappe betrifft nun das zirka 140 Meter lange Teilstück zwischen der Einmündung der Gemeindestrasse «Im Fahrt-hag» und der Verzweigung Lottenweg. Aufgrund des schlechten Zustands dieses Teilstücks – der Strassenbelag ist durch viele Flickstellen geschwächt, die Strassenentwässerung ist ungenügend und es fehlen die Randabschlüsse – wurde die Firma Bodmer Bauingenieure AG, Aarau, im Frühling 2016 mit der Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts beauftragt. Dabei war auch abzuklären, ob die in der Strasse verlaufenden Werkleitungen erneuert, saniert oder ergänzt werden müssen. Das Projekt sieht nun folgende Arbeiten vor:

Strassenbau

Nebst einem generellen Belagsersatz mit Trag- und Deckschicht werden in den Randbereichen die maroden Abschlusssteine ersetzt. In denjenigen Bereichen, in welchen die vorhandene Fundation den Anforderungen nicht genügt, wird diese ersetzt oder ergänzt. Die heute befahrbare Strassenbreite beträgt zwischen 5.80m und 6.10m. Um die Attraktivität als Schleichweg zu verringern sollen die

Fahrbahnbreite auf 4.50m reduziert und der danach verbleibende, überfahrbare Seitenstreifen von 1.30 bis 1.60m Breite von der Fahrbahn abgegrenzt und farblich markiert werden.

Wasserversorgung

Die in der Käterlistrasse verlaufende Wasserleitung muss auf einer Länge von rund 135m durch eine neue Kunststoffleitung ersetzt werden. Dabei werden im Strassenbereich die Hausanschlussleitungen erneuert und mit einem Schieber versehen. Aus Gründen des Löschschutzes muss ein bestehender Hydrant ersetzt werden.

Kanalisation

Innerhalb des Sanierungssperimeters besteht zwischen den Kontrollschächten 638 und 639 ein rund 50m langes Leitungsstück, welches defekte Einläufe aufweist. Die Sanierung dieses Abschnittes kann grabenlos mit dem Roboter erfolgen. Weitere Sanierungsarbeiten im Bereich der Kanalisation sind nicht nötig.

Elektroversorgung und Beleuchtung

Die bestehende Elektroversorgung wird mit einer neuen erdverlegten Kabelanlage ergänzt. Die vorhandenen Beleuchtungskandelaber werden beibehalten. Im Bereich der Parzelle 1450 (Liegenschaft Käterlistrasse 18) ist eine neue Kabelverteilungskabine zu installieren.

Gasversorgung / Kabelfernsehen / Telefon

Die SWL Energie AG verlegt auf einer Länge von rund 135m eine neue Gasleitung. Die Swisscom AG, Olten, wird in ihrem Trasse Kabel ersetzen. Der Entscheid der Yetnet Rapperswil über einen allfälligen Einbau eines Rohrtrassees steht noch aus. Die diesbezüglichen Kosten werden diesen Unternehmern direkt verrechnet und sind im Kostenvoranschlag nicht enthalten.

Baukosten

Der vorliegende Kostenvoranschlag wurde mit zurzeit gültigen Marktpreisen aufgrund von Preisanfragen bei Unternehmern und aktuellen Offertvergleichen erstellt. Weil Angaben zum Unterbau fehlen, ist eine genügende Reserve eingerechnet. Der Kostenvoranschlag gestaltet sich wie folgt:

Strassenbau	99 000
Wasserversorgung	132 000
Kanalisation	18 000
Elektroversorgung	235 000
TOTAL (inkl. MwSt.)	484 000

Antrag:

Für die Teil-Sanierung der Gemeindestrasse Käterlistrasse inklusive Werkleitungen sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 484'000 inkl. MwSt. und zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten zu genehmigen.

5. Budget 2017

Einleitung Budget 2017

Das Budget 2017 der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) weist Einnahmen von Fr. 17'145'900 und Ausgaben von Fr. 18'156'900 aus (Budget 2016: Einnahmen Fr. 17'679'300, Ausgaben Fr. 17'677'000). Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen voraussichtlich Fr. 1'751'700 (Budget 2016: Fr. 1'699'500). Der Aufwandüberschuss der Einwohnergemeinde beträgt Fr. 1'011'000 und wird dem Eigenkapital entnommen (Budget 2016: Ertragsüberschuss Fr. 2'300). Das vorliegende Budget 2017 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 95 %.

Einleitend ist festzuhalten, dass der Gemeinderat aufgrund der laufenden Überwachung der Finanzlage bereits Ende April 2016 erkannt hatte, dass die für das Jahr 2016 budgetierten Erträge nicht erreicht werden können, woraus sich – im Falle einer Fortsetzung dieser Entwicklung – eine prekäre finanzielle Situation abzeichnen würde. Er hatte deshalb Budgetgrundsätze verabschiedet, um im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2017 Einsparungen zu realisieren. So wurden die Kommissionen, Betriebe und Abteilungen angewiesen, sich bei der Budgetierung grundsätzlich nach den Aufwendungen und Kosten des Jahres 2015 zu richten. Zusätzlich wurde eine Einsparung von zwei Prozent auf selbst beeinflussbaren Kosten sowie auf Pauschalen und / oder Reservepositionen vorgegeben und verlangt, dass jede Ausgabe auf ihre Notwendigkeit überprüft wird.

Das Anfang August in erster Lesung behandelte Budget 2017 der Einwohnergemeinde wies einen deutlich höheren Aufwandüberschuss von Fr. 1'896'300 aus. Im Hinblick auf die zweite und dritte Budgetlesung wurden rigorose Einsparungen bei über 30 Kostenpositionen vorgenommen. Auf diese Weise konnte der damalige Aufwandüberschuss um insgesamt Fr. 885'300 auf den heutigen Wert reduziert werden. Weitere Einsparungen, welche das Resultat entscheidend verbessern könnten, wurden bereits geprüft und sind aus Sicht des Gemeinderates nicht umsetzbar. Sollten diese gleichwohl gefordert werden, hätte dies einen klaren Leistungsabbau, unter anderem im Bereich des Bildungswesens (Schulanlässe, Projekte, etc.) und bei allgemeinen Unterhaltsarbeiten zur Folge. Grundsätzlich ist auch festzuhalten, dass erfahrungsgemäss lediglich zirka 15 bis 20 Prozent des Gesamtbudgets als ungebunden gelten und somit durch die Gemeinden überhaupt beeinflussbar sind. Der im Gegensatz zum Vorjahr budgetierte Aufwandüberschuss ist nicht per se auf höhere Ausgaben, sondern zu einem wesentlichen Teil auf die geringeren Steuereinnahmen zurückzuführen, welche trotz einer steigenden Anzahl an Steuerpflichtigen durch einen rund zehnprozentigen Einbruch bei der Steuerkraft pro Einwohner zu erwarten ist. Ein Aufwandüberschuss in dieser Höhe ist aufgrund des gesunden Eigenkapitalbestandes sowohl für das nächste Jahr als auch für die nachfolgenden 2 bis 3 Jahre gleichwohl tragbar.

Für die detaillierten Begründungen zum ausgewiesenen Aufwandüberschuss wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen:

Die Abschreibungen auf den Sachanlagen sind um Fr. 52'200 höher veranschlagt gegenüber dem Vorjahresbudget. Insbesondere der Planungskredit des neuen Juraschulhauses schlägt mit Fr. 31'400 zu Buche.

Gegen den geplanten neuen Finanz- und Lastenausgleich wurde das Referendum ergriffen, so dass dieser nicht wie vorgesehen per 1.1.2017 in Kraft tritt.

Die Zahlung in den kantonalen Finanzausgleich (Basis ist das Rechnungsjahr 2015) wird im Jahr 2017 Fr. 201'000 betragen (Budget 2016: Fr. 218'000).

Im Bereich *Allgemeine Verwaltung* werden höhere Kosten von Fr. 76'600 gegenüber dem Vorjahresbudget erwartet. Diese sind vor allem auf die Schaffung der neuen Stelle eines Leiters Bau, Planung und Umwelt zurückzuführen.

Der Bereich *Bildung* weist gegenüber dem Budget 2016 Mehrkosten von netto Fr. 58'300 aus (die Jugendfest-Kosten von Fr. 93'400 gemäss Budget 2016 sind ausgedklammert). Die Mehrkosten sind insbesondere auf höhere Abschreibungen auf den Sachanlagen von Fr. 51'400 zurückzuführen.

Die *Soziale Sicherheit* ergibt Mehrkosten von netto Fr. 522'900, u.a. bestehend aus:

Sozialhilfekosten (Einzelfallkalkulation, inkl. Fall T.B.)	512 800
Alimentenbevorschussung und -inkasso	28 500
Fürsorge, Übriges (Umverteilung Personalkosten / Restkostenanteil für Sonder-Schulung, Heime und Werkstätten)	46 200
Minderausgaben infolge Auflösung separat geführte SVA-Zweigstelle per 31.12.2016	-33 800
Mehreinnahmen Asylwesen	-20 300

Die *Einkommens- und Vermögenssteuern* werden mit Fr. 11'250'000 veranschlagt und liegen um Fr. 750'000 unter dem Budget 2016. Die Basis für die Berechnung bildet die Steuerkraft pro Einwohner per 31.12.2015. Diese hat gegenüber dem Rechnungsjahr 2014 von Fr. 2'324.46 auf Fr. 2'054.16 abgenommen (Fr. -270.30). Einerseits wurden im Rahmen der kantonalen Steuergesetzreform die Tarife per 1.1.2015 nochmals nach unten angepasst. Andererseits wurden diverse provisorische Rechnungen von Steuerpflichtigen im Rechnungsjahr 2014 nach oben angepasst, was sich im Nachhinein als teilweise unrealistisch herausgestellt hat und zu negativen Korrekturen im Jahr

2015 führte. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Faktoren in den Jahren 2016 und 2017 wird mit einer Steuerkraft pro Einwohner von Fr. 2'064.22 gerechnet. Die Einwohnerzahl per Ende 2017 wird auf 5'450 geschätzt.

Die *Quellen-, Aktien- und Sondersteuern* werden mit Fr. 1'557'800 rund Fr. 100'000 höher geschätzt als im Vorjahresbudget.

Die erwähnten Mehrkosten, insbesondere im Bereich Soziale Sicherheit und die Mindereinnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, führen zum ausgewiesenen Aufwandüberschuss von Fr. 1'011'000.

Die Investitionsrechnung (ohne Spezialfinanzierungen) sieht Ausgaben von Fr. 8844'400 für folgende Projekte vor:

Sanierung Heizzentrale Stapfenackerhaus	145 000
Schulraumprovisorien Oberstufe/Primar (Gesamtprojekt Fr. 385 000)	75 000
Umbau und Erweiterung Juraschulhaus (Gesamtprojekt Fr. 12 850 000)	6 850 000
Erschliessung Breechli Süd (Gesamtprojekt Fr. 1 073 500)	450 000
Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED (Gesamtprojekt Fr. 950 000)	210 000
Belagssanierung Dorfstrasse Süd – Jurastrasse	26 000
Umgestaltung Dorfstrasse (Gesamtprojekt Fr. 589 400)	489 000
Sanierung Käterlistrasse (Fahrthag – Lottenweg)	99 000
Neubau Lärmschutzwand Breechli Süd (Gesamtprojekt Fr. 1 250 000)	400 000
Gesamtrevision Nutzungsplanung (Gesamtprojekt Fr. 350 000)	100 000

An Einnahmen sind zu erwarten:

Grundeigentümerbeiträge Neubau Lärmschutzwand Breechli Süd (Gesamtprojekt Fr. 1 250 000)	485 000
---	---------

Die Nettoinvestitionen der Einwohnergemeinde betragen somit Fr. 8'359'400 (Budget 2016: Fr. 1'570'000).

Spezialfinanzierungen

Einleitend ist festzuhalten, dass alle spezialfinanzierten Betriebe einen guten Kapitalbestand aufweisen. Die nachstehend beschriebenen Mindereinnahmen werden bewusst herbeigeführt, um die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu erreichen bzw. sicherzustellen (siehe Traktandum 3).

Die **Wasserversorgung** rechnet bei einem Aufwand von Fr. 945'000 und einem Ertrag von Fr. 810'800 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 134'200. Ab 1.1.2017 werden die Gebühren pro m³ Frischwasser von Fr. 1.70 auf Fr. 1.00 gesenkt. Die Mindereinnahmen betragen rund Fr. 200'000. Investitionsausgaben im Betrag von Fr. 335'800 sind geplant für die Erschliessung Breechli Süd (Fr. 130'000), die Umgestaltung der Dorfstrasse (Fr. 73'800) und die Sanierung der Käterlistrasse (Fahrthag–Lottenweg) (Fr. 132'000). Die Einnahmen aus Anschlussgebühren werden auf Fr. 200'000 geschätzt. Diese werden ab 1.1.2017 gemäss neuem Reglement verrechnet und dementsprechend tiefer ausfallen.

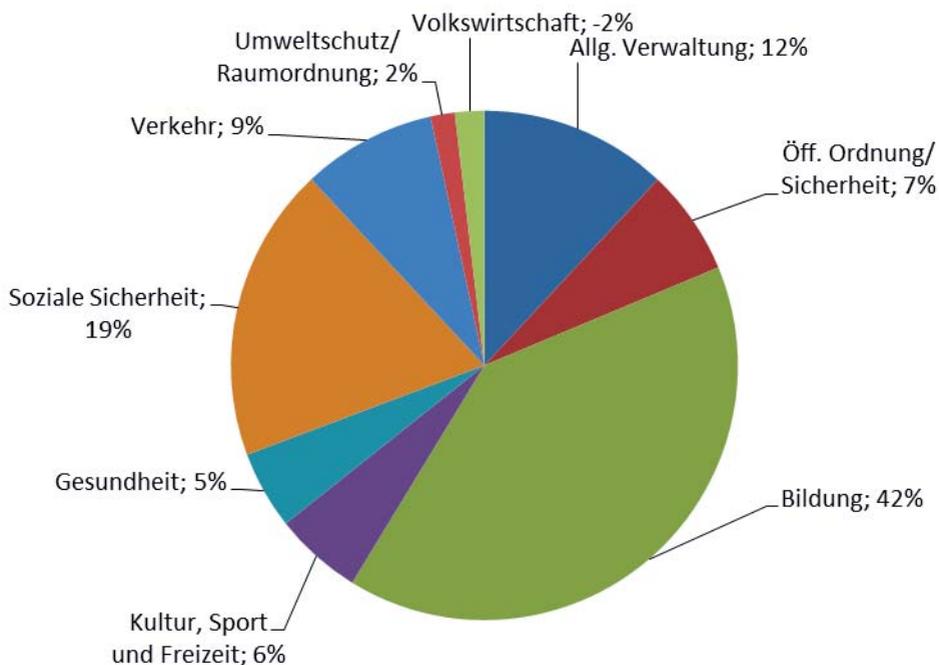
Bei der **Abwasserbeseitigung** rechnet die Betriebsrechnung mit Ausgaben von Fr. 804'500 und Einnahmen von Fr. 619'800, was einen Aufwandüberschuss von Fr. 184'700 ergibt. Dieser wird dem vorhandenen Kapital entnommen. Für Investitionen sind Ausgaben von Fr. 613'000 geplant für die Erschliessung

Breechli Süd (Fr. 300'000), die Sanierung der Käterlistrasse (Fahrthag–Lottenweg) (Fr. 18'000) und den Kostenanteil für den Anschluss ARA Langmatt Wildegg (Fr. 295'000). Die Einnahmen an Anschlussgebühren werden mit Fr. 500'000 veranschlagt. Diese werden ab 1.1.2017 gemäss neuem Reglement berechnet und dementsprechend tiefer ausfallen.

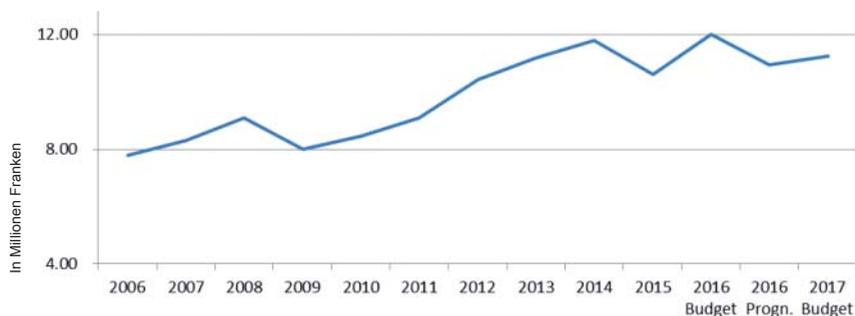
Bei einem Aufwand von Fr. 476'300 und einem Ertrag von Fr. 432'900 erwartet die **Abfallwirtschaft** einen Aufwandüberschuss von Fr. 43'400. Sämtliche Gebühren werden per 1.1.2017 um durchschnittlich 20% gesenkt, sodass das vorhandene Kapital in den nächsten Jahren entsprechend abnehmen wird. Die jährlichen Mindereinnahmen betragen rund Fr. 120'000. Investitionen sind keine geplant.

Die **Elektrizitätsversorgung** rechnet bei einem Umsatz von Fr. 4'594'800 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 34'000. An Investitionen sind Ausgaben von Fr. 849'500 geplant für die Erschliessung Breechli Süd (Fr. 300'000), die Umgestaltung der Dorfstrasse (Fr. 31'500), den Neubau der Trafostation Juraschulhaus (Fr. 178'000), die Sanierung der Käterlistrasse (Fahrthag–Lottenweg) (Fr. 235'000) und die Netzverstärkung im Waldeck (Fr. 105'000). Die Einnahmen aus Anschlussgebühren sind mit Fr. 50'000 veranschlagt und werden, aufgrund des neuen Reglementes mit Gültigkeit per 1.1.2017, tiefer ausfallen.

Nettoaufwand pro Bereich Budget 2017



Entwicklung Einkommens- und Vermögenssteuern



Gesamtergebnis

Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)	Budget 2017
Betrieblicher Aufwand	18 045 200
Betrieblicher Ertrag	16 849 800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1 195 400
Ergebnis aus Finanzierung	184 400
Operatives Ergebnis	-1 011 000
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	-1 011 000
Ergebnis Investitionsrechnung	-8 359 400
Selbstfinanzierung	726 900
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag)	-7 632 500

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	25 614 700	25 614 700	24 757 300	24 757 300	25 288 247	25 288 247
Allgemeine Verwaltung	2 497 900	799 800	2 423 100	801 600	2 565 787	864 346
Nettoaufwand		1 698 100		1 621 500		1 701 441
Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung	2 015 800	1 060 500	2 046 800	1 055 300	2 017 855	1 095 795
Nettoaufwand		955 300		991 500		922 060
Bildung	6 222 300	549 800	6 292 900	585 300	5 720 943	499 929
Nettoaufwand		5 672 500		5 707 600		5 221 013
Kultur, Sport u. Freizeit	832 100	37 400	846 700	30 000	736 919	25 504
Nettoaufwand		794 700		816 700		711 414
Gesundheit	727 200	24 600	739 800	24 600	701 473	24 690
Nettoaufwand		702 600		715 200		676 783
Soziale Sicherheit	3 849 600	1 192 600	3 180 900	1 046 800	3 344 368	1 111 784
Nettoaufwand		2 657 000		2 134 100		2 232 584
Verkehr	1 259 700	48 600	1 289 400	47 300	1 405 624	82 577
Nettoaufwand		1 211 100		1 242 100		1 323 047
Umweltschutz und Raumordnung	2 495 800	2 275 800	2 610 200	2 291 500	2 503 591	2 207 145
Nettoaufwand		220 000		318 700		296 446
Volkswirtschaft	4 715 100	4 979 800	4 309 000	4 596 200	4 815 030	5 087 736
Nettoertrag	264 700		287 200		272 706	
Finanzen und Steuern	999 200	14 645 800	1 018 500	14 278 700	1 476 657	14 288 741
Nettoertrag	13 646 600		13 260 200		12 812 083	

Gemeindesteuern	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Nettoeinnahmen	12 471 000		13 171 000		13 002 316	
Wertberichtigung auf Forderungen					47 800	
Tatsächliche Forderungsverluste	95 500		105 000		88 563	
Eingang abgeschriebene Forderungen	-20 000		-30 000		-9 998	
Einkommenssteuern nat. Personen Rechnungsjahr	9 690 000		10 100 000		9 128 504	
Einkommenssteuern nat. Personen Vorjahre	750 000		1 050 000		705 697	
Pauschale Steueranrechnung	-3 500		-4 000		-2 841	
Vermögenssteuern nat. Personen Rechnungsjahr	750 000		700 000		707 186	
Vermögenssteuern nat. Personen Vorjahre	60 000		150 000		60 835	
Quellensteuern natürliche Personen	300 000		250 000		292 602	
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen	1 000 000		1 000 000		2 236 698	

Sondersteuern	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Nettoeinnahmen	251 500		204 000		365 848	
Tatsächliche Forderungsverluste					1 765	
Ertragsanteile an den Kanton	6 300		4 300		4 260	
Nachsteuern und Bussen nat. Personen	5 000		10 000		7 216	
Vermögensgewinnsteuern	200 000		150 000		273 782	
Erbschafts- und Schenkungssteuern	15 000		15 000		58 158	
Hundesteuern	37 800		33 300		32 718	

Ergebnisrechnungen Spezialfinanzierungen

Wasserwerk

Wasserwerk (Gesamtergebnis)	Budget 2017
Betrieblicher Aufwand	945 000
Betrieblicher Ertrag	804 600
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-140 400
Ergebnis aus Finanzierung	6 200
Operatives Ergebnis	-134 200
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	-134 200
Ergebnis Investitionsrechnung	-135 800
Selbstfinanzierung	-28 600
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag)	-164 400

Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung (Gesamtergebnis)	Budget 2017
Betrieblicher Aufwand	804 500
Betrieblicher Ertrag	608 200
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-196 300
Ergebnis aus Finanzierung	11 600
Operatives Ergebnis	-184 700
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	-184 700
Ergebnis Investitionsrechnung	-113 000
Selbstfinanzierung	-102 600
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag)	-215 600

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft (Gesamtergebnis)	Budget 2017
Betrieblicher Aufwand	476 300
Betrieblicher Ertrag	432 400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-43 900
Ergebnis aus Finanzierung	500
Operatives Ergebnis	-43 400
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	-43 400
Ergebnis Investitionsrechnung	0
Selbstfinanzierung	-43 400
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag)	-43 400

Elektrizitätswerk

Elektrizitätswerk (Gesamtergebnis)	Budget 2017
Betrieblicher Aufwand	4 560 800
Betrieblicher Ertrag	4 591 700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	30 900
Ergebnis aus Finanzierung	3 100
Operatives Ergebnis	34 000
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	34 000
Ergebnis Investitionsrechnung	-799 500
Selbstfinanzierung	159 200
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag)	-640 300

Investitionsrechnung Zusammenzug	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	11 877 700	11 877 700	9 615 000	9 615 000	6 316 534	6 316 534
Allgemeine Verwaltung	145 000					
Nettoergebnis		145 000				
Bildung	6 925 000		825 000		5 564 284	
Nettoergebnis		6 925 000		825 000		2 564 284
Kultur, Sport u. Freizeit			235 000		530 096	
Nettoergebnis				235 000		530 096
Verkehr	1 274 400		993 000	600 000	621 266	119 462
Nettoergebnis		1 274 400		393 000		501 804
Umweltschutz und Raumordnung	1 448 800	1 185 000	3 786 000	2 008 000	352 991	1 661 400
Nettoergebnis		263 800		1 778 000	1 308 264	
Volkswirtschaft	849 500	50 000	1 008 000	160 000	375 264	91 771
Nettoergebnis		799 500		848 000		283 493
Finanzen und Steuern	1 235 000	10 642 700	2 768 000	6 847 000	1 872 632	4 443 901
Nettoergebnis	9 407 700		4 079 000		2 571 269	

Antrag:

Das Budget 2017 der Einwohnergemeinde gemäss Vorlage sei mit einem unveränderten Steuerfuss von 95 % zu genehmigen.

6. Verschiedenes

Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll

Die Protokollprüfungskommission stellt gestützt auf die vorgenommene Prüfung den Antrag:

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2016 sei zu genehmigen.

2. Einbürgerungen

Folgende Personen haben das Gemeindebürgerrecht von Rapperswil beantragt:

- Herr und Frau Rudolf und Claudia Angst-Schneider mit ihren Kindern Joël und Timo, allesamt Bürger von Wil ZH und seit 1999 bzw. seit Geburt wohnhaft in Rapperswil, derzeit am Höhenweg 12. Frau Angst ist zusätzlich Bürgerin von Magden AG.
- Herr und Frau Beat und Susanne Sommer-Müller mit ihren Kindern Damian, Michèle und Merit, allesamt Bürger von Wyssachen BE und seit 1999 bzw. seit Geburt wohnhaft in Rapperswil, derzeit am Suhrhardweg 15. Frau Müller ist zusätzlich Bürgerin von Unterentfelden AG.
- Herr und Frau Raphael und Sandra Wyder-Good mit ihren Kindern Léon und Luana, allesamt Bürger von Merenschwand AG und seit 2001 bzw. seit Geburt wohnhaft in Rapperswil, derzeit am Tannenweg 16. Frau Wyder ist zusätzlich Bürgerin von Mels SG.

Gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013 haben Schweizerinnen und Schweizer, die sich seit zehn Jahren in der Gemeinde aufhalten, unter den gegebenen Voraussetzungen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht. Die Einbürgerung wird dabei vom Gemeinderat ausgesprochen.

Gestützt auf die eingereichten Gesuche hat der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht von Rapperswil an alle vorgenannten Gesuchsteller erteilt.

Verbunden mit dem Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht war auch das Begehren um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Rapperswil. Über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht entscheidet die Ortsbürgergemeindeversammlung. Das übrige Verfahren ist im Reglement über das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Rapperswil vom 31. Dezember 1998 geregelt.

Antrag

Folgende Personen seien in das Ortsbürgerrecht von Rapperswil aufzunehmen:

- **Herr und Frau Rudolf und Claudia Angst-Schneider und deren Söhne Joël und Timo**
- **Herr und Frau Beat und Susanne Sommer-Müller und deren Kinder Damian, Michèle und Merit**
- **Herr und Frau Raphael und Sandra Wyder-Good und deren Kinder Léon und Luana**

3. Erlass von Anlagerrichtlinien für die Ortsbürgergemeinde

Der Gemeinderat beabsichtigt, mit den der Ortsbürgergemeinde Rapperswil zur Verfügung stehenden Mitteln künftig vermehrt Grundstücke zu Anlagezwecken zu erwerben. Er hat aus diesem Grund ein Anlagereglement als Grundlage und rechtlichen Rahmen ausarbeiten lassen. Aus diesem Reglement geht hervor, nach welchen Grundsätzen und durch welche Gremien die finanziellen Mittel der Ortsbürgergemeinde angelegt werden sollen.

Für die Anlage des Vermögens der Ortsbürgergemeinde Rapperswil ist grundsätzlich der Gemeinderat Rapperswil zuständig (§ 94 a Abs. 1 und Abs. 2 a Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Gemeindeversammlung für Grundstücksgeschäfte.

Das nachstehend zusammengefasst wiedergegebene Anlagereglement soll der Ortsbürgergemeindeversammlung nun vorgestellt und zu Kenntnis gebracht werden. Eine Genehmigung desselben durch die Versammlung ist jedoch weder vorgesehen noch erforderlich. Der Gemeindeversammlung wird aus diesem Grund auch kein Antrag gestellt, über welchen abzustimmen ist. Ergänzend soll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 9. Juni 2017 mit der Festlegung des Organisationsstatuts für die Amtsperiode 2018 bis 2021 eine Erhöhung der gemeinderätlichen Kompetenzsumme für Landgeschäfte – neu unter Einbezug der zustimmenden Ortsbürgerkommission – beantragt werden.

Anlagereglement der Ortsbürgergemeinde Rapperswil

Gesetzliche Grundlagen

Das Reglement gilt für das Finanzvermögen der Ortsbürgergemeinde. Zum Finanzvermögen gehören diejenigen Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (bspw. Grundstücke, die als Kapitalanlage oder im Rahmen der Bodenpolitik der Gemeinde für einen allfälligen Wiederverkauf erworben werden).

Soweit das Vermögen der Ortsbürgergemeinde Rapperswil nicht für die Finanzierung eigener Vorhaben oder die Rückzahlung von Schulden eingesetzt werden kann, ist es zu marktüblichen Konditionen und risikoarm anzulegen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Anlage und regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen (§ 6 Finanzverordnung).

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das Finanzvermögen der Ortsbürgergemeinde Rapperswil, soweit das Vermögen nicht in Geld, Bankguthaben, Guthaben auf Sicht, Wertchriften, usw. angelegt wird.

Allgemeine Grundsätze

Das Vermögen der Ortsbürgergemeinde Rapperswil ist sicher anzulegen.

Die gesamte Vermögensanlage muss eine zweckmässige Diversifikation aufweisen (angemessene Mischung in Bezug auf verschiedene Anlagekategorien sowie hinreichende Streuung der Anlage in Bezug auf die Schuldner der Vermögenswerte).

Die Anlagen müssen so gewählt werden, dass der absehbare Bedarf der Ortsbürgergemeinde Rapperswil an flüssigen Mitteln jederzeit sichergestellt ist.

Spezifische Anlagegrundsätze

Das Finanzvermögen der Ortsbürgergemeinde Rapperswil kann in Geld, Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken, Wertschriften und Immobilien angelegt werden.

Immobilienanlagen

Zulässige Immobilienanlagen sind Objekte, die leicht verwertbar sind und deren Bewertung mit wenig Unsicherheit verbunden ist (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum, Büro- und Verwaltungsbauten, Liegenschaften mit Wohn- und Geschäftshausanteilen).

Nichtzulässige Immobilienanlagen sind angefangene Bauten, Produktionsstätten, Lager, Verteilzentren, Sportstätten, Einkaufszentren, Hotelbetriebe, Restaurants, Alters- und Pflegeheime sowie Seniorenresidenzen, Privatschulen, Liebhaber- und Luxusobjekte, Ferienwohnungen und -häuser, Objekte im Miteigentum, sanierungsbedürftige Objekte, Objekte mit Altlasten gemäss Altlasten-Verordnung (Art. 2), Objekte aus Zwangsverwertung, Objekte ausserhalb der Kantons Aargau

Anlagen in Wertschriften

Das Vermögen der Ortsbürgergemeinde Rapperswil kann unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung in Immobilien-Kollektivanlagen angelegt werden, insbesondere in Immobilienfonds Schweiz.

Belehnung der eigenen Liegenschaften

Die Ortsbürgergemeinde Rapperswil kann ihre eigenen Liegenschaften mit Hypotheken belehnen, bis maximal 66 % des Marktwertes. Diese sind in der Regel innert 10 Jahren zu amortisieren.

Erträge

Die Erträge aus dem Vermögen der Ortsbürgergemeinde sind gemäss Gesetz für die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke, für die Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde und für die Erfüllung von weiteren Aufgaben, die sich die Ortsbürgergemeinde selber stellt, zu verwenden.

Kompetenzen für Grundstücksgeschäfte

Der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen liegen im Kompetenzbereich der Ortsbürgergemeindeversammlung. Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann diese Befugnisse für die Dauer der Amtsperiode und im Rahmen des Organisationsstatuts ganz oder teilweise an den Gemeinderat übertragen.

4. Budget 2017

Erläuterungen Erfolgsrechnung

Die Ortsbürgerverwaltung, zusammen mit den Bereichen Forstwirtschaftsgebäude/Waldhütte, Kiesabbau, Zinsrechnung und Liegenschaften Finanzvermögen, rechnet für das Jahr 2017 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 287'800. Dieses gute Resultat ist wiederum dank dem Ertrag aus dem Kiesabbau im Oberbann von Fr. 285'700 realisierbar. Ohne diese Position würde der Überschuss Fr. 2'100 betragen. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben (Budget 2016: Ertragsüberschuss Fr. 300'200). Die Verwaltungsentschädigung an die Einwohnergemeinde beträgt unverändert 4% des Personal- und Sachaufwandes.

Die Forstwirtschaft plant im Jahr 2017 gemäss Betriebsplan mit einem Hiebsatz von 1'800 m³. Es wird mit gleichbleibenden Holzpreisen wie für das Jahr 2016 gerechnet. Der budgetierte Aufwandüberschuss, welcher der Forstreserve entnommen wird, beträgt Fr. 23'800 (Budget 2016: Aufwandüberschuss Fr. 59'200). Die Abschreibungen von Fr. 52'500 sind gegenüber dem Budget 2016 unverändert. Für die Benutzung des Forstwirtschaftsgebäudes wird ab 1.1.2017 eine Miete von jährlich Fr. 18'000 verrechnet.

Es sind folgende Anschaffungen geplant:	
Ersatz Dienstauto Förster	20 000
Kipper (Einachser)	20 000
Ersatz Motorsägen	6 000
Diverses Kleinmaterial	2 000
Total	48 000

Die Verzinsung der Forstreserve (1.79 Mio. Franken) und des Guthabens bei der Einwohnergemeinde (2.60 Mio. Franken) per 1.1.2017 beträgt unverändert 0.10 %.

Erläuterungen Investitionsrechnung

Für die Erweiterung der Garderobe und die Küchenerneuerung des Forstbetriebes sind im Jahr 2017 Ausgaben im Betrag von Fr. 80'000 geplant.

Gesamtergebnis

Ortsbürgergemeinde	Budget 2017
Betrieblicher Aufwand	873 100
Betrieblicher Ertrag	1 113 500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	240 400
Ergebnis aus Finanzierung	23 600
Operatives Ergebnis	264 000
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)	264 000
Ergebnis Investitionsrechnung	-80 000
Selbstfinanzierung	327 200
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag)	247 200

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Budget 2017 Aufwand	Ertrag	Budget 2016 Aufwand	Ertrag	Rechnung 2015 Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	1 182 000	1 182 000	1 217 200	1 217 200	1 115 935	1 115 935
Allgemeine Verwaltung	65 500	50 000	75 300	33 000	67 913	56 113
Nettoaufwand		15 500		42 300		11 800
Volkswirtschaft	826 900	1 112 600	840 000	1 165 000	963 847	1 036 284
Nettoertrag	285 700		325 000		72 437	
Finanzen und Steuern	289 600	19 400	301 900	19 200	84 175	23 539
Nettoaufwand		270 200		282 700		60 636

Antrag

Das Budget 2017 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

5. Verschiedenes

**Gemeinde
Rapperswil**

P.P.
5102 Rapperswil

Post CH AG

Stimmrechtsausweis
für

**Dieser Stimmrechtsausweis ist beim Eingang
in das Versammlungslokal vorzuweisen.**